

# GR\_GERICHTE S 2018 21 vom 7. Mai 2018

GR Gerichte, 2018-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2018 21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2018_21)

FR: GR\_GERICHTE S 2018 21 du 7 mai 2018

IT: GR\_GERICHTE S 2018 21 del 7 maggio 2018

## Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Mit Schreiben vom 15. November 2017 forderte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) A.\_\_\_\_\_ auf, am 23. November 2017 an einem Info-Tag teilzunehmen. Nachdem A.\_\_\_\_\_ diesem Termin ohne Angabe von Gründen ferngeblieben war, teilte er am Nachmittag des 23. Novembers 2017 am Schalter des RAV mit, er habe am Vormittag aus gesundheitlichen Gründen (Durchfall) nicht teilnehmen können, woraufhin er gemäss Angaben des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) darüber informiert wurde, dass er ein ärztliches Zeugnis benötige und den Info-Tag an einem anderen Datum zu absolvieren habe.

### E. 3

Anlässlich des Beratungsgespräches vom 28. November 2017 teilte A.\_\_\_\_\_, gemäss Angaben des KIGA, der zuständigen Personalberaterin mit, dass er kein Arzzeugnis für seine Arbeitsunfähigkeit einreichen könne. In der Folge wurde A.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 30. November 2017 vom KIGA aufgefordert, zu dem versäumten Termin Stellung zu nehmen. Am 1. Dezember 2017 reichte er seine Stellungnahme ein.

### E. 4

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2017 wurde A.\_\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang wegen Nichtbefolgens einer Weisung für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Die dagegen erhobene Einsprache vom 15. Dezember 2017 wies das KIGA mit Einspracheentscheid vom 22. Januar 2018 ab.

### E. 5

Gegen diesen Entscheid wandte sich A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 21. Februar 2018 an das KIGA, welches das Schreiben zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weiterleitete. Da erwähntes Schreiben keine Unterschrift trug, reichte der

- 3 - Beschwerdeführer, auf Aufforderung der damaligen Instruktionsrichterin, am 3. März 2018 ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar seiner Beschwerde ein. In seiner Beschwerde brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er am 23. November 2017 infolge gesundheitlicher Probleme (Durchfall) am Vormittag seine Wohnung nicht verlassen könne. Am Nachmittag desselben Tages habe er sich am Schalter des RAV gemeldet und seine Situation geschildert; woraufhin ihm mitgeteilt worden sei, dass er sich keine Sorgen machen müsse und einen neuen Termin bekomme. Darüber, dass er ein

Arztzeugnis benötige, sei er nicht informiert worden. Anschliessend habe er wieder gesundheitliche Schwierigkeiten gehabt, jedoch sei es ihm aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, einen Arzt zu konsultieren.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid sowohl in seinem Bestand als auch bezüglich der Höhe der verfügten Einstelldauer als gerechtfertigt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen ■ ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung ■ kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Dem obsiegenden KIGA steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.